

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 370/06 B

L 14 R 241/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 RA 234/04 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. R o t h und W e n i g e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2006 - L 14 R 241/05 - hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln (SG) vom 18.8.2005 zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Klage des Klägers gegen die ihm von der Beklagten erteilte Rentenauskunft vom 3.12.2003 und den Widerspruchsbescheid vom 12.11.2004 könne keinen Erfolg haben, weil es sich bei der Rentenauskunft um keinen anfechtbaren Verwaltungsakt handele und die Beklagte den hiergegen erhobenen Widerspruch zu Recht als unzulässig verworfen habe. Soweit der Kläger sinngemäß geltend gemacht habe, die Beklagte habe mit der Rentenauskunft in einem bestimmten Sinne über die Berücksichtigung verschiedener Versicherungszeiten sowie über die Gesamtleistungsbewertung zu befinden, fehle für ein solches Begehren das Rechtsschutzbedürfnis, denn diese Fragen seien im sog Vormerkungsverfahren zu klären. Derartige Vormerkungsbescheide seien schon Gegenstand des abgeschlossenen Rechtsstreits und eines weiteren ebenfalls noch anhängigen Rechtsstreits. Alle vom Kläger gegen die Rentenauskunft vom 3.12.2003 erhobenen Einwendungen seien inhaltlich von diesen Verfahren erfasst. Danach könne keine Verpflichtung bestehen, eine Rentenauskunft nach Maßgabe seiner Schriftsätze vom 28.12.2005, 24.5.2006 und 2.6.2006 zu erteilen. Das gesamte Vorbringen des Klägers hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) und den hieraus resultierenden etwaigen rechtlichen Auswirkungen sei im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits nicht relevant. Über eine bestimmte Gesamtleistungsbewertung könne erst im Rentenbescheid entschieden werden, weshalb auch dem Beweisantrag Nr 9 aus dem Schriftsatz vom 9.6.2006 zur mathematischen Bestimmung der Gesamtleistungsbewertung nicht habe gefolgt werden müssen. Verfahrensrechtlich sei der Berufungssenat nicht gehindert gewesen, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9.6.2006 zu entscheiden, da eine Vertagung nicht geboten gewesen sei. Zu einer Zurückverweisung der Sache an das SG habe kein Grund bestanden, weil das SG nicht gehindert gewesen sei, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, auch wenn der Kläger damit nicht einverstanden gewesen sei. Ein Überschreiten des dem SG eingeräumten Ermessens, ob durch Gerichtsbescheid entschieden werde, sei nicht erkennbar. Diese Rechtssache sei rechtlich einfach und der Sachverhalt geklärt gewesen. Die vorgeschriebene Anhörung sei erfolgt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht vielfache Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend, die sich in ihrem Kern auf folgende Rügen zusammenfassen lassen: Das LSG habe den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) verletzt, indem es den Verhandlungstermin fehlerhaft bestimmt und durchgeführt habe, obwohl ein Vertagungsantrag gestellt worden sei. Das LSG habe schriftliche Ausführungen und Schriftsätze des Klägers nicht zur Kenntnis genommen und nicht in seine Erwägungen einbezogen. Der Sachverhalt sei vor der Entscheidung nicht schriftsätzlich disku-



tiert worden, Beweisanträge unbeantwortet geblieben oder nicht zur Kenntnis genommen, sowie wesentliche Tatsachen nicht von Amts wegen ermittelt worden. Des Weiteren habe das LSG erstmals im Berufungsurteil völlig überraschende Gesichtspunkte bekannt gegeben, wie zB dass die beantragte Vertagung nicht geboten gewesen sei. Wäre ihm dies vorher bekannt gegeben worden, hätte er noch eine Vielzahl von - im Einzelnen aufgeführten - Anträgen gestellt und ergänzende Ausführungen zur Sachlage gemacht. Die Erwägungen des LSG zur Zulässigkeit des Gerichtsbescheids in erster Instanz seien ihm erst aus der Urteilsschrift bekannt geworden, ohne dass zuvor durch entsprechende Hinweise Gelegenheit gegeben worden sei, sich hierzu zu äußern. Auch dass der Sachverhalt nach Ansicht des Berufungsgerichts geklärt sei, sei ein völlig überraschender Gesichtspunkt. Die Rechtsauffassung des LSG zur Rechtsnatur der Rentenauskunft sei überraschend erst mit dem Urteil dargetan worden. Bei einem vorherigen diesbezüglichen Hinweis hätte er noch Ausführungen zu vielen einzelnen Punkten gemacht. Aber auch seine erheblichen tatsächlichen Ausführungen seien vom LSG nicht zur Kenntnis genommen worden.

- 3 Der erkennende Senat lässt dahinstehen, ob die Beschwerdebegründung den Darlegungserfordernissen an eine zulässige Beschwerde genügt und ob der Kläger mit seinen umfangreichen, sich in Teilen wiederholenden Ausführungen Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan hat. Jedenfalls ist die Beschwerde unbegründet. Keiner der zahlreichen vom Kläger gerügten Verfahrensfehler liegt tatsächlich vor.
- 4 Die vom Kläger gerügte Verletzung des Grundsatzes auf Gewährung rechtlichen Gehörs liegt vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 61 Nr 13*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind besondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*).
- 5 Soweit der Kläger dem LSG vorwirft, es habe den gestellten Vertagungsantrag nicht übergehen dürfen, so ist nach Durchsicht der Akten auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht ersichtlich, weshalb eine Vertagung hätte geboten sein können. Der Kläger hatte ausreichend Gelegenheit, sich zu dem Gerichtsbescheid des SG und zur Sache zu äußern. Er hat dies auch umfangreich getan. Außerdem hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, bei der er weitere Gelegenheit hatte, auf die für ihn wesentlichen Gesichtspunkte hinzuweisen. Im Übrigen sind schon vor der mündlichen Verhandlung alle wesentlichen Gesichtspunkte erörtert worden. Bereits das SG hatte darauf hingewiesen, dass es sich bei der Rentenauskunft um keinen mit der Klage anfechtbaren Verwaltungsakt handelt. Insoweit konnte es auch keine Überraschung sein, wenn das LSG seine Entscheidung auf den selben Gesichtspunkt gestützt hat.



- 6 Mit seinem Vorbringen, ihm seien erstmals mit dem Berufungsurteil für ihn völlig überraschende Gesichtspunkte bekannt geworden, kann die Beschwerde ebenfalls keinen Erfolg haben. Bei einem Nachvollzug des Verfahrens ist nicht zu erkennen, dass das LSG in irgendeinem Punkt eine Überraschungsentscheidung getroffen hat. Alle für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte waren schon vorher angesprochen und diskutiert worden. Allein der Umstand, dass der Kläger sich eine andere Entscheidung gewünscht hatte, macht dies noch nicht zu einer Überraschungsentscheidung. In diesem Zusammenhang sei der Kläger darauf hingewiesen, dass es einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, ohnehin nicht gibt (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*).
- 7 Soweit der Kläger rügt, der Sachverhalt sei nicht geklärt und das LSG habe unter Verstoß gegen die Pflicht zur Sachaufklärung seine Beweisanträge zu Unrecht übergangen, ist nicht zu erkennen, welche entscheidungserheblichen Tatsachen noch hätten geklärt werden müssen. Die vom Kläger gestellten Beweisanträge wie auch seine übrigen Ausführungen, die er in der Sache vorgebracht hatte, waren für die vom LSG getroffene Entscheidung offenkundig nicht von Bedeutung. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf eine Entscheidung in der Sache abgelehnt, weil die Rentenauskunft keinen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt und zudem die anderen Sachfragen Gegenstand anderer Verfahren waren bzw noch sind.
- 8 Auch andere Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Frage, ob das SG gemäß § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden durfte, bedarf es keiner näheren Klärung, inwieweit dem Berufungsgericht eine Prüfungskompetenz darüber zusteht, ob das SG zu Recht angenommen hat, die Voraussetzungen für den Erlass eines Gerichtsbescheids hätten vorgelegen (*vgl hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 105 RdNr 25 mwN*). Auch aus der Sicht des Beschwerdegerichts ist das Vorgehen des SG nicht zu beanstanden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid vorlagen. Der zur Entscheidung anstehende Sachverhalt, ob eine Rentenauskunft Gegenstand einer Anfechtungs- oder auch Feststellungsklage sein kann, war und ist geklärt und beinhaltet keine besonders schwierige Rechtsfrage.
- 9 Die Zustellung des Berufungsurteils, dessen Übersendung der Kläger wohl als verspätet rügen möchte, liegt zwar geringfügig über dem in den gesetzlichen Sollvorschriften genannten Zeitraum (*vgl §§ 134 Abs 2, 135 SGG*), ein zur Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung führender Verfahrensfehler liegt jedoch erst dann vor, wenn die Zustellung des Urteils nach mehr als fünf Monaten erfolgt (*vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, aaO, § 134 RdNr 4 mwN*).



- 10 Für die Mitteilung der Sitzungsniederschrift sieht das Verfahrensrecht eine einzuhaltende Frist ohnehin nicht vor (vgl. §§ 107, 122 SGG).
- 11 Auf jede einzelne der umfangreichen und sich oft wiederholenden Ausführungen in der Beschwerdebegründung einzugehen, besteht für den Senat kein Anlass, weil nicht ersichtlich ist, dass hierbei noch wesentliche, für die Beschwerdeentscheidung maßgebliche Argumente zu berücksichtigen wären. Auch ein Eingehen auf jegliches Vorbringen in der Beschwerdebegründung im Detail könnte der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen, weil dem LSG auf dem Weg zu seinem Urteil Verfahrensfehler nicht vorzuwerfen sind.
- 12 Auf die vom Kläger gerügte, wenn auch vielfach in Verfahrensfehler "gekleidete", Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann schon nach den gesetzlichen Vorgaben eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)